



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 23. Januar 2016

Nr. 3

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Naturwaldzellen im Regierungsbezirk Arnsberg; Nr. 17 „Herbremen“; Nr. 18 „Hellerberg“; Nr. 19 „Unterm Rosenberg“; Nr. 20 „Grauhain“; Nr. 21 „Brandhagen“; Nr. 22 „An der Frauengrube“; Nr. 23 „Schiefe Wand“; Nr. 28 „Kurzer Grund“; Nr. 36 „Im Hirschbruch“; Nr. 37 „Großer Stein“; Nr. 41 „Hunau“; Nr. 50 „Netphener Hauberg“; Nr. 51 „Eichenwälder Bruch“; Nr. 56 „Latrop“; Nr. 64 „Hengsteysee“; Nr. 68 „Heerener Holz“; Nr. 73 „Rüsper Wald“ S. 17

Bekanntmachungen

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDVZ Citkomm“ vom 11. 1. 2016 S. 20 – Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Sterbekasse Notgemeinschaft Buchholz Witten S. 21 – Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer

Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Sterbekasse Nachbarschaft Worth, Lüdenscheid S. 21 – Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Sterbekasse Sterbehilfe Wohlfahrt Sprockhövel VVaG, Sprockhövel S. 21 – Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb des Industriekraftwerkes Wachtberg auf dem Gelände des Braunkohleaufbereitungsbetriebes Fabrik Frechen S. 21 – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 21

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Ruhr-Lippe (ZRL) für das Haushaltsjahr 2016 S. 21 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung des Dienstausweises Nr. 484 S. 22 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 23 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 23 – Aufgebot der Stadtparkasse Gevelsberg S. 23 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 24 – Kraftloserklärung der Stadtparkasse Herdecke S. 24 – desgl. S. 24

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

VERORDNUNGEN

52. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Naturwaldzellen im Regierungsbezirk

Arnsberg

- Nr. 17 „Herbremen“**
- Nr. 18 „Hellerberg“**
- Nr. 19 „Unterm Rosenberg“**
- Nr. 20 „Grauhain“**
- Nr. 21 „Brandhagen“**
- Nr. 22 „An der Frauengrube“**
- Nr. 23 „Schiefe Wand“**
- Nr. 28 „Kurzer Grund“**
- Nr. 36 „Im Hirschbruch“**

- Nr. 37 „Großer Stein“**
- Nr. 41 „Hunau“**
- Nr. 50 „Netphener Hauberg“**
- Nr. 51 „Eichenwälder Bruch“**
- Nr. 56 „Latrop“**
- Nr. 64 „Hengsteysee“**
- Nr. 68 „Heerener Holz“**
- Nr. 73 „Rüsper Wald“**

Auf Grund des § 49 Absatz 1 und 5 Satz 6 des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (Landesforstgesetz - LFOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW S. 622) wird im Benehmen mit der Regionalplanungsbehörde und der Höheren Landschaftsbehörde verordnet:

§ 1

Erklärung zur Naturwaldzelle

Die in § 2 näher bezeichneten Waldgebiete werden zu Naturwaldzellen erklärt und in das „Verzeichnis der Naturwaldzellen im Land Nordrhein-Westfalen“ eingetragen. Die Lage und genauen Grenzen der Naturwaldzellen ergeben sich aus den als Anlage beigefügten Karten.

§ 2

Bezeichnung, Lage, geschützte Waldgesellschaft

Die Bezeichnung, die Lage sowie die zu schützende Waldgesellschaft der jeweiligen Naturwaldzelle werden wie folgt beschrieben:

Naturwaldzelle Nr. 17 „Herbremen“

Zu schützende Waldgesellschaft:
Geißblatt-Stieleichen-Hainbuchenwald
Größe: 10,8 ha
Gemeindegebiet: Stadt Arnberg
Gemarkung: Arnberg
Flur: 13
Flurstück: 36 teilweise
Flurstück: 39 teilweise
Flur: 1
Flurstück: 72 teilweise

Naturwaldzelle Nr. 18 „Hellerberg“

Zu schützende Waldgesellschaft:
Rasenschmielen-Hainsimsenbuchenwald
Größe: 109,8 ha
Gemeindegebiet: Möhnesee
Gemarkung: Körbecke
Flur: 8
Flurstück: 194 teilweise
Flur: 4
Flurstück: 92 teilweise

Naturwaldzelle Nr. 19 „Unterm Rosenberg“

Zu schützende Waldgesellschaft:
Hainsimsen-Buchenwald
Größe: 14,7 ha
Gemeindegebiet: Stadt Lennestadt
Gemarkung: Kirchveischede
Flur: 5
Flurstück: 10 teilweise
Flurstück: 41 teilweise
Flur: 7
Flurstück: 1 teilweise
Flur: 8
Flurstück: 151 teilweise

Naturwaldzelle Nr. 20 „Grauhain“

Zu schützende Waldgesellschaft:
montaner Hainsimsen-Buchenwald
Größe: 49,8 ha
Gemeindegebiet: Netphen
Gemarkung: Nenkersdorf
Flur: 10
Flurstück: 23 teilweise
Flurstück: 98 teilweise

Naturwaldzelle Nr. 21 „Brandhagen“

Zu schützende Waldgesellschaft:
montaner Hainsimsen-Buchenwald
Größe: 24,2 ha
Gemeindegebiet: Stadt Medebach
Gemarkung: Küstelberg
Flur: 3
Flurstück: 4 teilweise
Flurstück: 5 teilweise
Flurstück: 26 teilweise
Flurstück: 67 teilweise
Flur: 17
Flurstück: 48 teilweise

Naturwaldzelle Nr. 22 „An der Frauengrube“

Zu schützende Waldgesellschaft:
hochmontaner Hainsimsen-Buchenwald
Größe: 9,5 ha
Gemeindegebiet: Stadt Schmallingenberg
Gemarkung: Oberkirchen
Flur: 35
Flurstück: 53 teilweise

Naturwaldzelle Nr. 23 „Schiefe Wand“

Zu schützende Waldgesellschaft:
montaner Hainsimsen-Buchenwald
Größe: 77,2 ha
Gemeindegebiet: Stadt Schmallingenberg
Gemarkung: Grafschaft
Flur: 34
Flurstück: 8 teilweise
Flurstück: 84 teilweise

Naturwaldzelle Nr. 28 „Kurzer Grund“

Zu schützende Waldgesellschaft:
Hainsimsen-Buchenwald mit Flattergras
Größe: 17,7 ha
Gemeindegebiet: Marsberg
Gemarkung: Meerhof
Flur: 3
Flurstück: 205 teilweise

Naturwaldzelle Nr. 36 „Im Hirschbruch“

Zu schützende Waldgesellschaft:
Moorbirken-Bruchwald
Größe: 7,6 ha
Gemeindegebiet: Meinerzhagen
Gemarkung: Valbert
Flur: 11
Flurstück: 16 teilweise
Flurstück: 234 teilweise
Flur: 12
Flurstück: 61 teilweise

Naturwaldzelle Nr. 37 „Großer Stein“

Zu schützende Waldgesellschaft:
Gesellschaftsinventar aus Hainsimsen-Buchenwald mit Sommerlinden-Bergulmen-Blockschuttwald, Perlgras-Buchenwald und Karpatenbirken-Ebereschen-Blockwald
Größe: 28,5 ha
Gemeindegebiet: Burbach
Gemarkung: Holzhausen
Flur: 7

| | |
|--|--|
| Flurstück: | 10 teilweise |
| Flurstück: | 91 teilweise |
| Naturwaldzelle Nr. 41 „Hunau“ | |
| Zu schützende Waldgesellschaft: | hochmontaner Hainsimsen-Buchenwald |
| Größe: | 11,9 ha |
| Gemeindegebiet: | Stadt Schmallenberg |
| Gemarkung: | Oberkirchen |
| Flur: | 32 |
| Flurstück: | 45 teilweise |
| Naturwaldzelle Nr. 50 „Netphener Hauberg“ | |
| Zu schützende Waldgesellschaft: | Hainsimsen-Buchenwald |
| Größe: | 23,7 ha |
| Gemeindegebiet: | Netphen |
| Gemarkung: | Hainchen |
| Flur: | 8 |
| Flurstück: | 58 |
| Flurstück: | 59 teilweise |
| Flurstück: | 60 |
| Naturwaldzelle Nr. 51 „Eichenwälder Bruch“ | |
| Zu schützende Waldgesellschaft: | Moorbirken-Bruchwald |
| Größe: | 5,1 ha |
| Gemeindegebiet: | Hilchenbach |
| Gemarkung: | Lützel |
| Flur: | 14 |
| Flurstück: | 5 teilweise |
| Flurstück: | 15 |
| Flurstück: | 22 teilweise |
| Naturwaldzelle Nr. 56 „Latrop“ | |
| Zu schützende Waldgesellschaft: | montaner Hainsimsen-Buchenwald |
| Größe: | 12,9 ha |
| Gemeindegebiet: | Stadt Schmallenberg |
| Gemarkung: | Grafschaft |
| Flur: | 33 |
| Flurstück: | 61 teilweise |
| Naturwaldzelle Nr. 64 „Hengsteysee“ | |
| Zu schützende Waldgesellschaft: | Hainsimsen-Buchenwald |
| Größe: | 13,9 ha |
| Gemeindegebiet: | Stadt Herdecke |
| Gemarkung: | Herdecke |
| Flur: | 1 |
| Flurstück: | 28 teilweise |
| Flurstück: | 38 teilweise |
| Flurstück: | 39 teilweise |
| Naturwaldzelle Nr. 68 „Heerener Holz“ | |
| Zu schützende Waldgesellschaft: | Flattergras-Buchenwald mit artenreichem Stieleichen-Hainbuchenwald |
| Größe: | 31,4 ha |
| Gemeindegebiet: | Kamen |
| Gemarkung: | Heeren-Werve |
| Flur: | 5 |
| Flurstück: | 552 teilweise |

| | |
|-------------------------------------|--|
| Naturwaldzelle Nr. 73 „Rüspen Wald“ | |
| Zu schützende Waldgesellschaft: | Moorbirken-Schwarzerlenbruch mit Hainsimsen-Buchenwald |
| Größe: | 69,0 ha |
| Gemeindegebiet: | Kirchhundem |
| Gemarkung: | Oberhundem |
| Flur: | 11 |
| Flurstück: | 12 teilweise |
| Flurstück: | 13 teilweise |
| Flurstück: | 14 teilweise |
| Flurstück: | 15 teilweise |
| Flurstück: | 61 teilweise |
| Flurstück: | 79 |
| Flurstück: | 80 teilweise |

§ 3

Schutzziel

Schutzziel ist die Erhaltung und die natürliche Entwicklung der unter § 3 genannten Waldgesellschaften

1. für die wissenschaftliche Forschung,
2. zur Sicherung der natürlich entstandenen Strukturen und Lebensräume auch für seltene bzw. gefährdete Arten,
3. in ihrer Arten- und Formenvielfalt sowie ihrer genetischen Diversität.

§ 4

Verbote

- (1) In den Naturwaldzellen sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, soweit § 5 nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) In den Naturwaldzellen ist es insbesondere verboten:
 1. den Waldbestand forstwirtschaftlich zu nutzen,
 2. Holz zu entnehmen,
 3. Wildfütterungen, -wiesen, -äcker und Kirrungen anzulegen und zu unterhalten sowie Schusschneisen freizuhalten,
 4. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
 5. Wegeneu- oder -ausbaumaßnahmen durchzuführen,
 6. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen,
 7. Entwässerungsgräben anzulegen oder vorhandene Gräben offen zu halten,
 8. Standortveränderungen durchzuführen,
 9. organischen oder anorganischen Dünger auszubringen,
 10. chemische Mittel einzusetzen,
 11. Pflanzen oder Teile davon einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 12. Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester, Brut-

oder Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen,

13. markierte Wege oder Fußpfade zu verlassen,
14. außerhalb gekennzeichnete Wege zu reiten, mit dem Fahrrad oder mit Fahrzeugen zu fahren.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Die Befugnisse des Eigentümers zum Betreten der Flächen bleiben unberührt.
- (2) Die ordnungsgemäße Jagd ist zulässig mit Ausnahme der unter § 4 Absatz 2 Nummer 3 aufgeführten Handlungen und mit der Maßgabe, dass jagdliche Einrichtungen nur in dem geringst möglichen Umfang hergestellt und unterhalten werden und Kanzen dem umgebenden Wald angepasst sind, aus naturbelassenem Holz hergestellt werden und wissenschaftliche Einrichtungen nicht behindern.
- (3) Es ist zulässig
 - Zäune zu errichten, die zur Abschätzung des Einflusses des Schalenwildes auf die Vegetation, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung oder für die Durchführung wissenschaftlicher Versuche notwendig sind. § 4 LFoG bleibt unberührt.
 - zu Forschungszwecken lebende Bäume, stehendes oder liegendes Totholz, Pflanzen oder Pflanzenteile sowie Samen und Waldfrüchte zu entnehmen.
- (4) Die Forstbehörde kann weitere Ausnahmen von den Verboten des § 4 zulassen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherung, des Forstschutzes oder zu wissenschaftlichen Forschungszwecken erforderlich ist.
- (5) Die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen bedarf der Einwilligung der obersten Forstbehörde.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer nach § 70 Absatz 1 Nummer 8 LFoG vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach § 4 dieser Verordnung verstößt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Münster, 8. 1. 2016

Landesbetrieb Wald und Holz NRW
gez. Alfred Edelhoff, OFR

(1375) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 17

BEKANNTMACHUNGEN

53. 9. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDVZ Citkomm“ vom 11. 1. 2016

Nach §§ 7 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV NRW, Seite 621) in der zurzeit geltenden Fassung sowie nach § 7 der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDVZ Citkomm“ vom 15. 12. 1997 (Amtsblatt der Bezirksre-

gierung Arnsberg 1997, Seite 440), zuletzt geändert am 22. 7. 2014 (Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg vom 30. 8. 2014, Seite 315) hat die Verbandsversammlung in Ihrer Sitzung am 16. 12. 2015 folgende Änderung beschlossen:

Die Verbandssatzung in der Fassung der 8. Änderung vom 22. 7. 2014 zur Neufassung vom 15. 12. 1997 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 (Sitz des Zweckverbandes) erhält folgende Fassung:

„Sitz des Zweckverbandes ist Hemer.“

2. § 7 Abs. 1 (Zuständigkeit der Verbandsversammlung) wird wie folgt geändert:

Nach Buchstabe c wird neuer Buchstabe d) eingefügt:

„d) die Festlegung der Kernverfahren, die nach § 18 Abs. 3 über die Umlage finanziert werden,“

Die nachfolgenden bisherigen Buchstaben d) bis n) werden die neuen Buchstaben e) bis o).

Der neue Buchstabe l) erhält folgende Fassung:

„l) die Gründung, Beteiligung, Eingliederung an oder den Zusammenschluss mit einem öffentlich-rechtlichen Zweckverband nach den Bestimmungen des 3. Teiles des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit,“

Satz 2 wird geändert in:

„Beschlüsse zu den Buchstaben k, l, m und o unterliegen der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsmitglieder.“

3. § 12 Abs. 3 (Geschäftsführer) erhält folgenden Wortlaut:

„Der Geschäftsführer ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates, des Beirates und der Ausschüsse beratend teilzunehmen.“

4. § 14 wird überschrieben mit „Beirat, Fachbeiräte“ und wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Verwaltungsrat bildet einen Beirat, der die Beschlüsse des Verwaltungsrates in fachlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht vorbereitet, insbesondere Beschlüsse des Verwaltungsrates nach § 9 Abs. 1 b) bis d). Die näheren Einzelheiten zur Zusammensetzung und Arbeitsweise des Beirates regelt der Verwaltungsrat.“

(2) Der Verwaltungsrat und der Beirat können dauerhafte oder temporäre Fachbeiräte einsetzen, um themenbezogen zu diskutieren und Entscheidungen vorzubereiten. Verwaltungsrat bzw. Beirat entscheiden auch über die konkrete Aufgabenstellung, die Zusammensetzung, die Verfahrensweise und Auflösung der Fachbeiräte. Der Geschäftsführer kann ebenfalls Fachbeiräte einsetzen, in diesen Fällen entscheidet er auch über die weiteren Einzelheiten.“

5. § 18 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Soweit seine sonstigen Erträge zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Sie dient u.a. zur Finanzierung der Kernverfahren, zur Deckung der Aufwendungen für die Bereitstellung der Infrastruktur und Basissysteme, zur Gewährung der kontinuierlichen technischen Weiterentwicklung („Forschung“) und die Entwicklung von fachlichen IT-

Lösungen („Entwicklung“) sowie zur Deckung von Zukunftslasten (insbes. Pensions- und Beihilfeverpflichtungen).“

6. § 24 (Inkrafttreten) wird geändert in:

„Die Verbandssatzung in der Fassung der 9. Änderung zur Neufassung vom 15. 12. 1997 tritt am 1. 1. 2016 in Kraft.“

Hemer, den 22. 12. 2015

Der Vorstandsvorsteher
gez. Gemke

Bekanntmachung

Vorstehende 9. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes KDVZ Citkomm wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV.NW.S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW 202) öffentlich bekanntgemacht.

31.04.08.02-001/2015-001 Arnsberg, 11. 1. 2016

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:
(Fischer) (LS)

(405) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 20

54. Versicherungsaufsicht:

Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Sterbekasse Notgemeinschaft Buchholz Witten

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 11. 1. 2016
34.4. -52121-

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist für die Sterbekasse Notgemeinschaft Buchholz Witten aufgrund des Auflösungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 21. 7. 2015 zum 31. 12. 2015 erloschen.

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S.

55. Versicherungsaufsicht:

Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Sterbekasse Nachbarschaft Worth, Lüdenscheid

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 11. 1. 2016
34.4. -50808-

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist für die Sterbekasse Nachbarschaft Worth, Lüdenscheid, aufgrund des Auflösungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 15. 3. 2015 zum 31. 12. 2015 erloschen.

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S.

56. Versicherungsaufsicht:

Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Sterbekasse Sterbehilfe Wohlfahrt Sprockhövel VVaG, Sprockhövel

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 11. 1. 2016
34.4. -52109-

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist für die Sterbekasse

Sterbehilfe Wohlfahrt Sprockhövel VVaG, Sprockhövel, aufgrund des Auflösungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 28. 6. 2015 erloschen.

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S.

57. Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb des Industriekraftwerkes Wachtberg auf dem Gelände des Braunkohleaufbereitungsbetriebes Fabrik Frechen

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 6. 1. 2016
Az.: 64.w 3-4.3-2015-4

Die RWE Power AG in 50935 Köln, Stüttgenweg 2, hat aufgrund der §§ 4, 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz unter dem 16. 12. 2015 die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb des Industriekraftwerkes Wachtberg auf dem Gelände des Braunkohleaufbereitungsbetriebes Fabrik Frechen, im Wesentlichen bestehend aus der Umsetzung der 13. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotorenanlagen) vom 2. 5. 2013, einschließlich des baulichen und sonstigen Zubehörs auf dem Werksgelände des Braunkohleaufbereitungsbetriebes Fabrik Frechen in 50226 Frechen, Flur 27, Flurstücke 915 und 920, erhalten.

Die Genehmigung ist mit 11 Nebenbestimmungen verbunden.

Die gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG erforderliche öffentliche Bekanntmachung erfolgt mit dieser Veröffentlichung.

Im Auftrag:
gez. Fenger

(120) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 21

58. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 14. 1. 2016
Az.: 11.B/Irle

Der Dienstausweis des Regierungsvermessungsamtmannes Andreas Irle mit der Nr. 2493 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

(40) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 21

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

59. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Ruhr-Lippe (ZRL) für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 2. 2015 (GV. NRW S. 204) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 6. 2015 (GV. NRW S. 496) und des § 6 Absatz 2 der Satzung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr

Ruhr-Lippe hat die Zweckverbands-versammlung mit Beschluss vom 9. 12. 2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der

- Erträge auf 2.489.830,00 €
- Aufwendungen auf 2.466.030,00 €

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der

- Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 2.489.830,00 €
- Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 4.164.530,00 €

dem Gesamtbetrag der

- Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 96.700,00 €
- Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 96.700,00 €

dem Gesamtbetrag der

- Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €
- Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 125.000 € festgesetzt.

§ 6

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

§ 8

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW sind unerheblich, wenn die Überschreitung des Ansatzes einer einzelnen Position je Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan nicht mehr als 10 % beträgt. Unabhängig hiervon sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis einschließlich 50.000 € je Position im jeweiligen Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan unerheblich. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für im Zuge des Jahresabschlusses erforderliche Abschlussbuchungen sind unabhängig von der Größenordnung als unerheblich anzusehen.

Auf eine mehrmalige unterjährig Bekannntgabe der vom Vorstandsvorsteher genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird verzichtet. Vom Vorstandsvorsteher genehmigte Mehraufwendungen und -auszahlungen sind der Zweckverbandsversammlung zum Abschluss eines jeden Haushaltsjahres zur Kenntnis zu geben.

Die innerhalb eines Budgets bewirtschafteten Ertrags- und Aufwandspositionen sind gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO NRW gegenseitig deckungsfähig. In dem Budget sind die Summen der Erträge und Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Mehrerträge können für Mehraufwendungen verwendet werden.

Die Budgetregelungen gelten auch für Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit. Auch hier können Mehreinzahlungen für Mehrauszahlungen verwendet werden.

Soest, 9. 12. 2015

Soest, 9. 12. 2015

Thomas Gemke

Peter Middelhove

Verbandsvorsteher

Schriftführer

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe in ihrer Sitzung am 9. 12. 2015 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW), der Kreisordnung für das Land NW (KrO NW) sowie des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NW (GkG NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen benannt worden, die den Mangel ergeben.

Thomas Gemke

Verbandsvorsteher

(462)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 21

60. Verlust- und Ungültigkeitserklärung des Dienstausweises Nr. 484

Ennepe-Ruhr-Kreis

Schwelm, 12. 1. 2016

Der Landrat

- 11/1 -

Der Dienstausweis Nr. 484 der Kreishauptsekretärin Frau Dagmar Renelt, ausgestellt am 7. 11. 2000 vom Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

i. A. gez. Güvenc

(52)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 22

61. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Der Inhaber wird aufgefordert, seine Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Sparurkunden-Nr. 41 412 685, Aufgebotsfrist vom 3. 12. 2015 bis 3. 3. 2016

Bad Berleburg, 30. 12. 2015

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(80) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 23

62. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE24 4305 0001 0336 1100 93 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE24 4305 0001 0336 1100 93 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 25. 4. 2016, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

J 1/16

Bochum, 7. 1. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 23

63. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE46 4305 0001 0305 2571 98 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE46 4305 0001 0305 2571 98 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 25. 4. 2016, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

J 2/16

Bochum, 7. 1. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 23

64. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE13 4305 0001 0308 2059 13 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE13 4305 0001 0308 2059 13 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 25. 4. 2016, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

E 3/16

Bochum, 7. 1. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 23

65. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE51 4305 0001 0405 6257 24 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE51 4305 0001 0405 6257 24 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 25. 4. 2016, 11.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 5/16

Bochum, 7. 1. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 23

66. Aufgebot der Stadtparkasse Gevelsberg

Das Sparkassenzuwachssparen Nr. 32 961 427, ausgestellt von der Stadtparkasse Gevelsberg, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des o.g. Kontos, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde anzumelden, da andernfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Gevelsberg, 12. 1. 2016

Stadtparkasse Gevelsberg

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 23

67. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 430 976 233, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 8. 1. 2016

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 24

68. Kraftloserklärung der Stadtparkasse Herdecke

Das von der Stadtparkasse Herdecke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 39 863 733 wird, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden, hiermit gemäß Teil II, Abschnitt 6 der AVV zum SpkG NRW für kraftlos erklärt.

Herdecke, 5. 1. 2016

Stadtparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 24

69. Kraftloserklärung der Stadtparkasse Herdecke

Das von der Stadtparkasse Herdecke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 35 009 778 wird, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden, hiermit gemäß Teil II, Abschnitt 6 der AVV zum SpkG NRW für kraftlos erklärt.

Herdecke, 5. 1. 2016

Stadtparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 24

70. Kraftloserklärung der Stadtparkasse Herdecke

Das von der Stadtparkasse Herdecke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 39 923 446 wird, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden, hiermit gemäß Teil II, Abschnitt 6 der AVV zum SpkG NRW für kraftlos erklärt.

Herdecke, 5. 1. 2016

Stadtparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 24

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Eintrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de



Naturwaldzelle Nr. 17 Herbreemen



Anlage I zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung des Gebietes "Herbreemen"

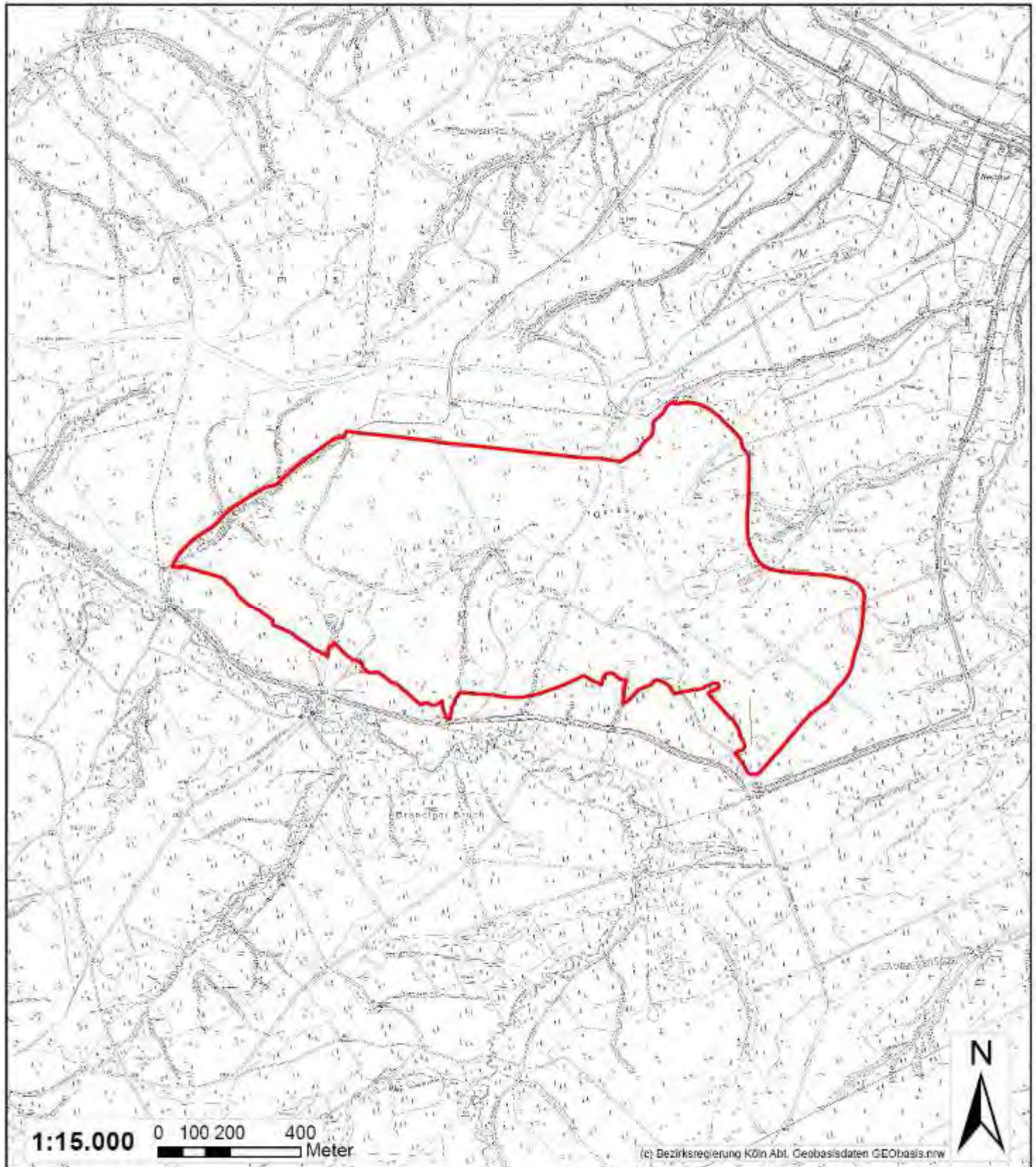
Gemeinde Stadt Arnsberg, Gemarkung Arnsberg,
Kreis Hochsauerlandkreis im Regierungsbezirk Arnsberg

als Naturwaldzelle

Münster,

Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Naturwaldzelle Nr. 18 Hellerberg



Anlage I zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung des Gebietes "Hellerberg"

Gemeinde Möhnese, Gemarkung Körbecke und Stockum, Kreis Soest im Regierungsbezirk Arnsberg

als Naturwaldzelle

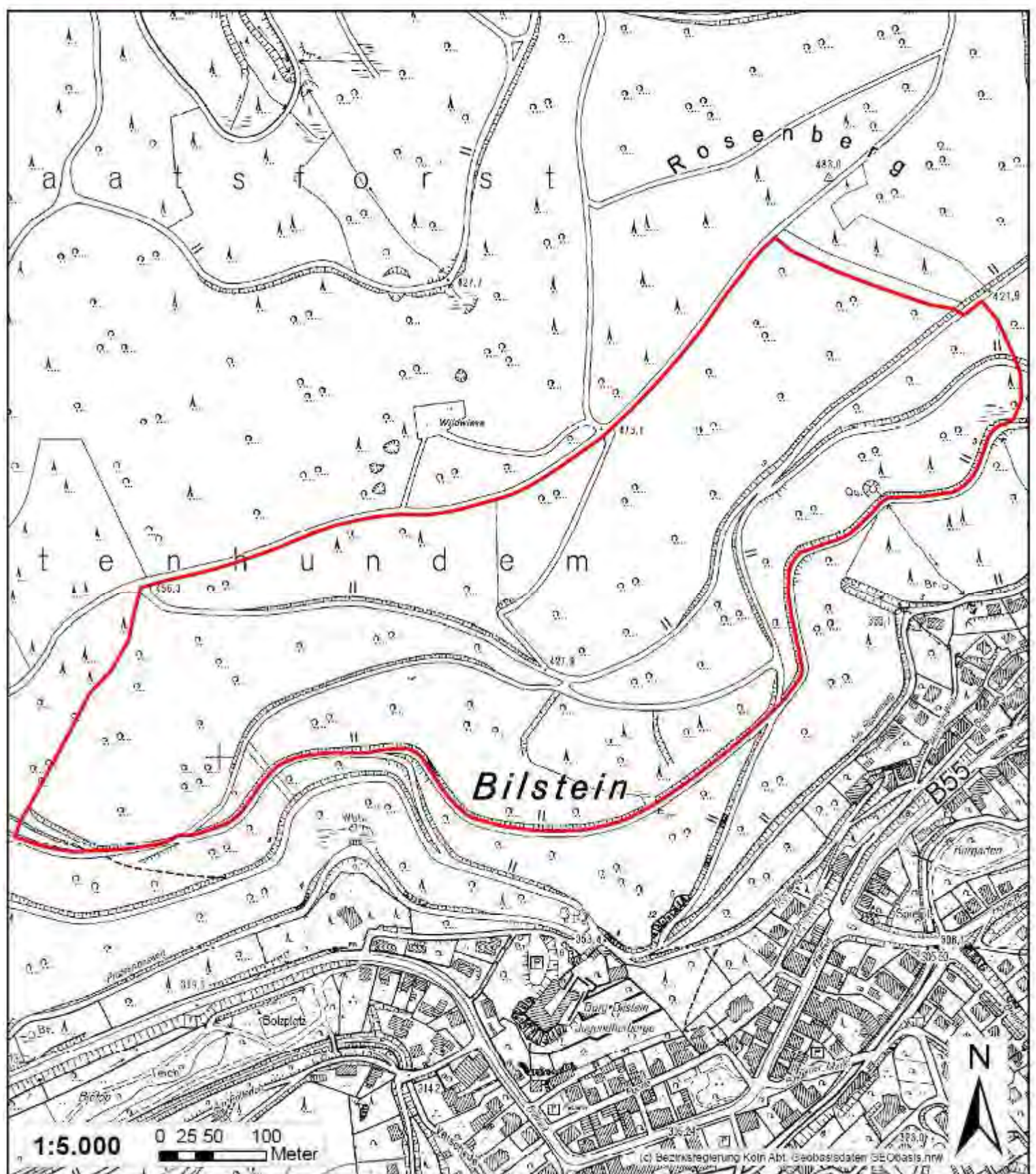
Münster,

Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Herausgeber: Landesbetrieb Wald und Holz

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs. 1 VermKat NRW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Naturwaldzelle Nr. 19 Unterm Rosenberg



Anlage I zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung des Gebietes "Unterm Rosenberg"

Gemeinde Stadt Lennestadt, Gemarkung Kirchveischede, Kreis Olpe im Regierungsbezirk Arnsberg

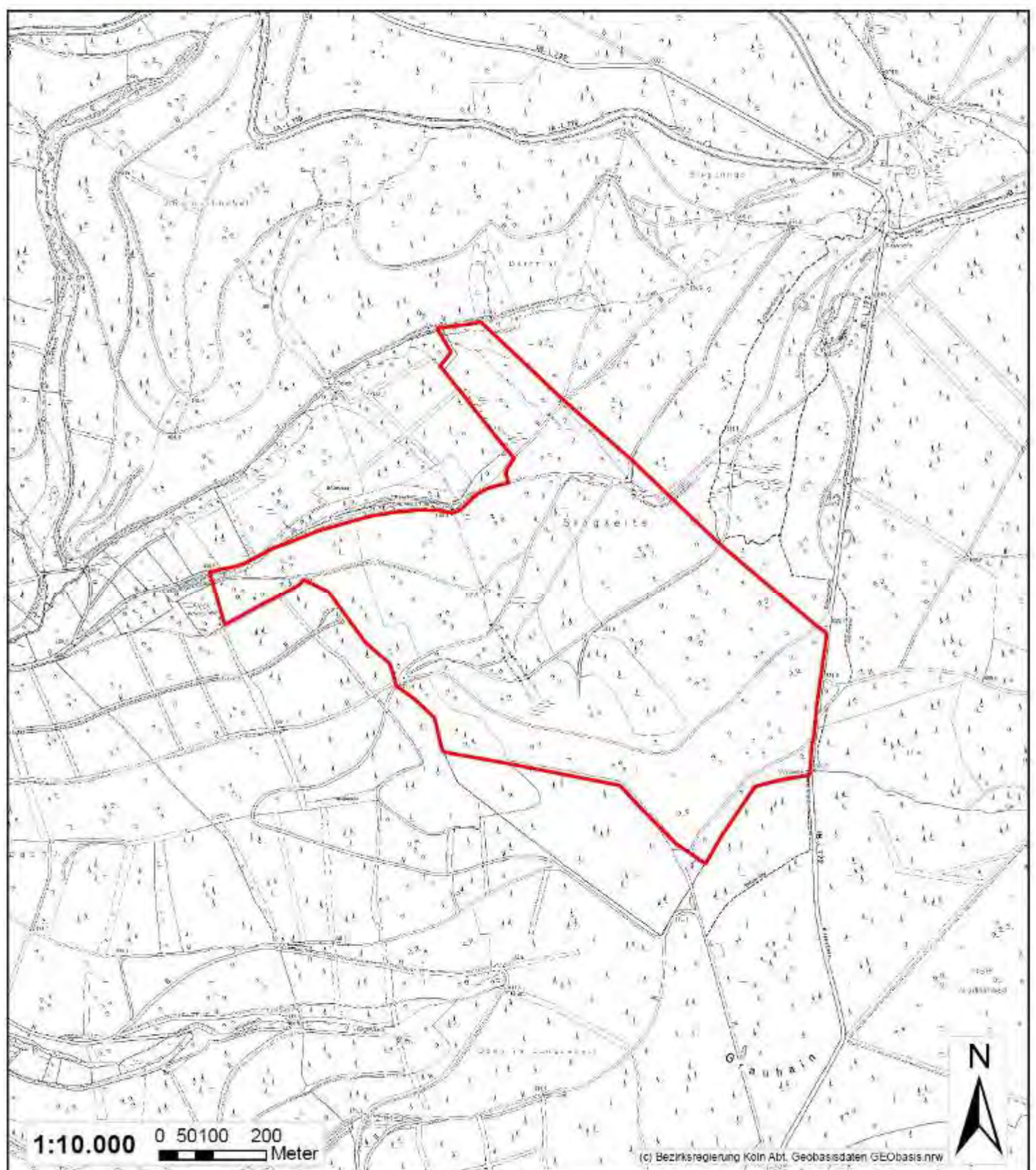
als Naturwaldzelle

Münster,

Landesbetrieb Wald und Holz NRW



Naturwaldzelle Nr. 20 Grauhain



Anlage I zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung des Gebietes "Grauhain"

Gemeinde Stadt Netphen, Gemarkung Nenkersdorf,
Kreis Siegen-Wittgenstein im Regierungsbezirk Arnsberg

als Naturwaldzelle

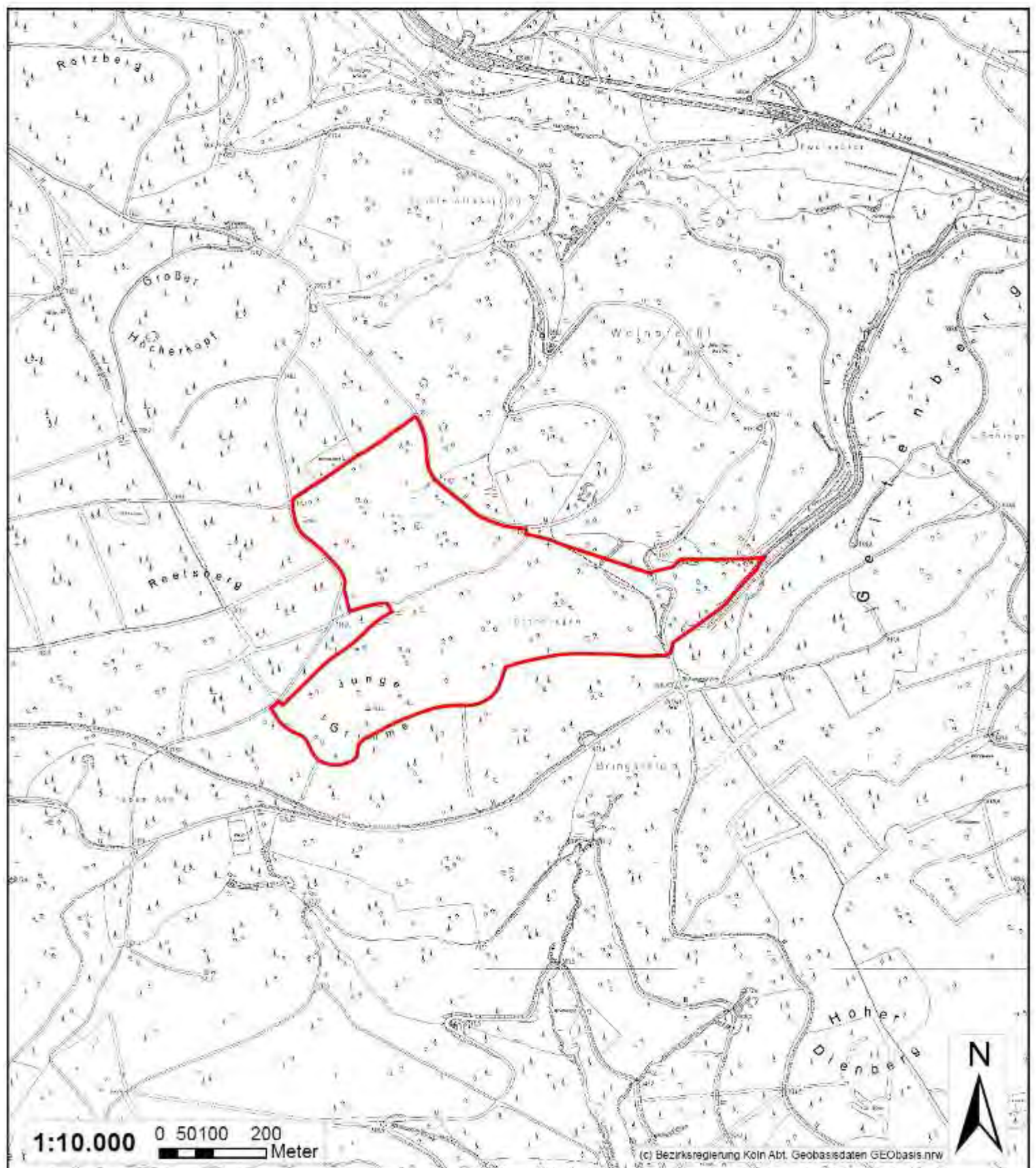
Münster,

Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Herausgeber: Landesbetrieb Wald und Holz

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VerhKat NRW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Naturwaldzelle Nr. 21 Brandhagen



Anlage I zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung des Gebietes "Brandhagen"

Gemeinde Stadt Medebach, Gemarkung Küstelberg und Medebach,
Kreis Hochsauerlandkreis im Regierungsbezirk Arnsberg

als Naturwaldzelle

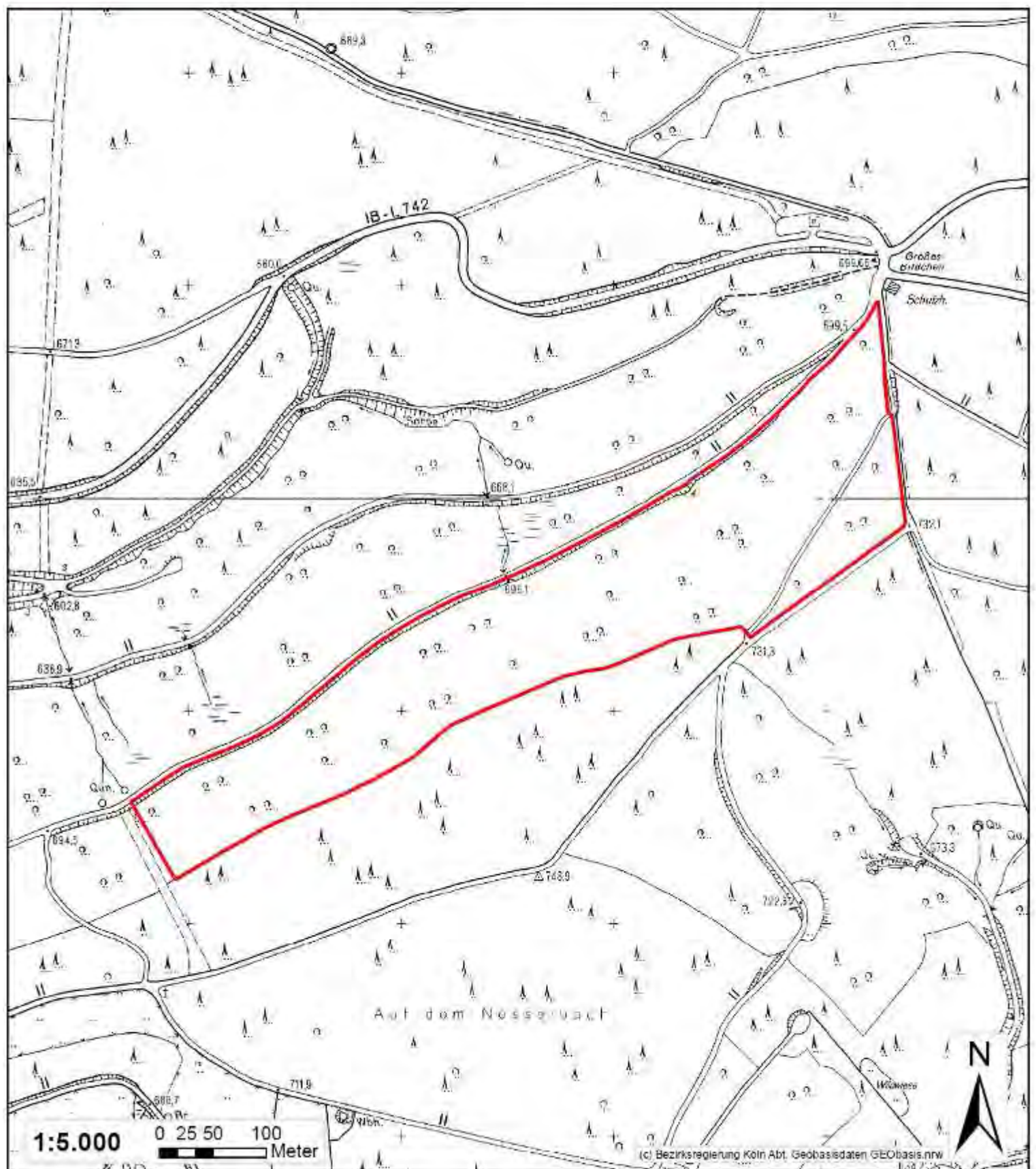
Münster,

Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Herausgeber: Landesbetrieb Wald und Holz

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VerMKat NRW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Naturwaldzelle Nr. 22 An der Frauengrube



Anlage I zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung des Gebietes "An der Frauengrube"

Gemeinde Stadt Schmallenberg, Gemarkung Oberkirchen, Kreis Hochsauerlandkreis im Regierungsbezirk Arnsberg
als Naturwaldzelle

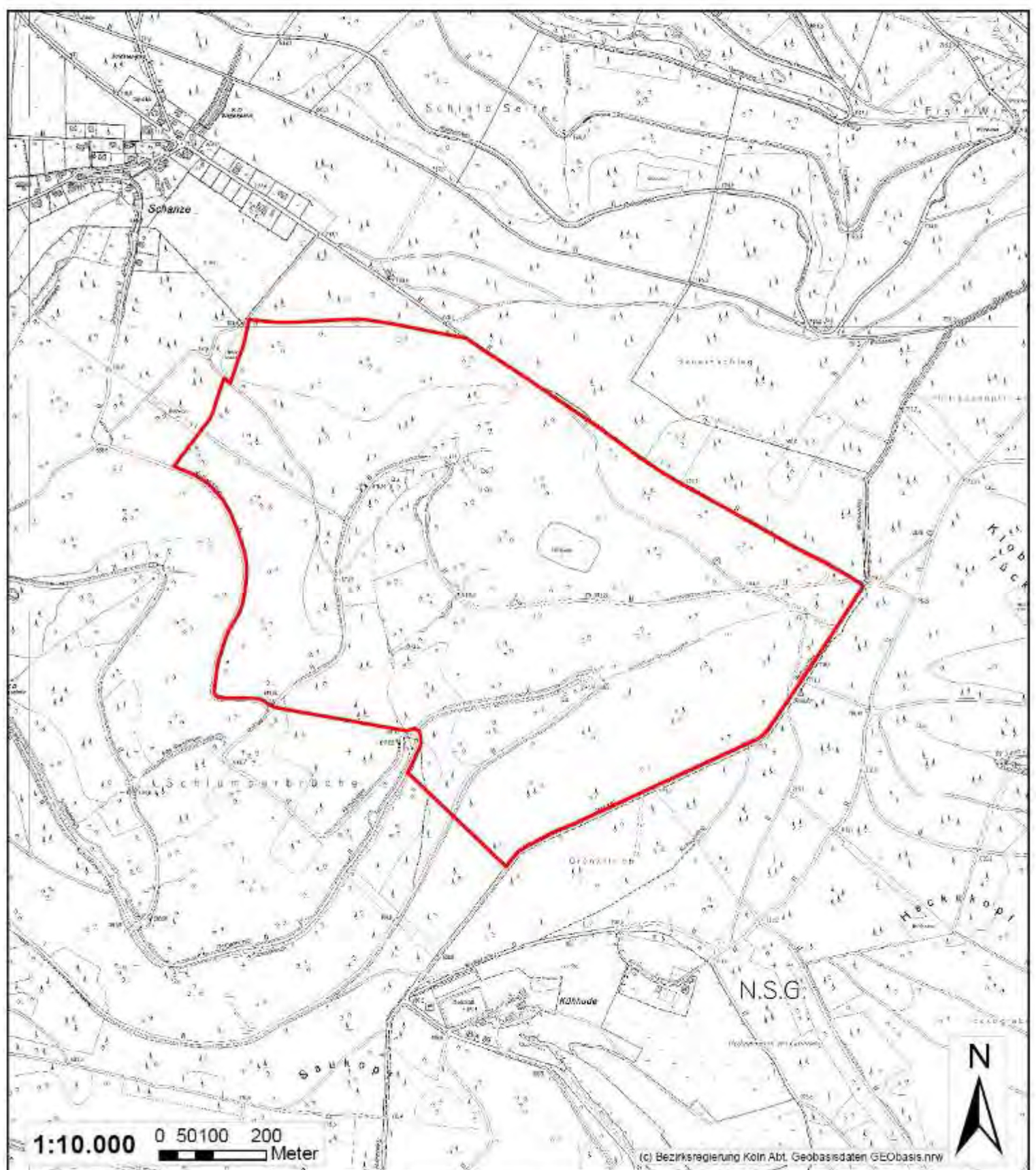
Münster,

Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Herausgeber: Landesbetrieb Wald und Holz

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VerhKat NRW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Naturwaldzelle Nr. 23 Schiefe Wand



Anlage I zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung des Gebietes "Schiefe Wand"

Gemeinde Stadt Schmallenberg, Gemarkung Grafschaft, Kreis Hochsauerlandkreis im Regierungsbezirk Arnsberg

als Naturwaldzelle

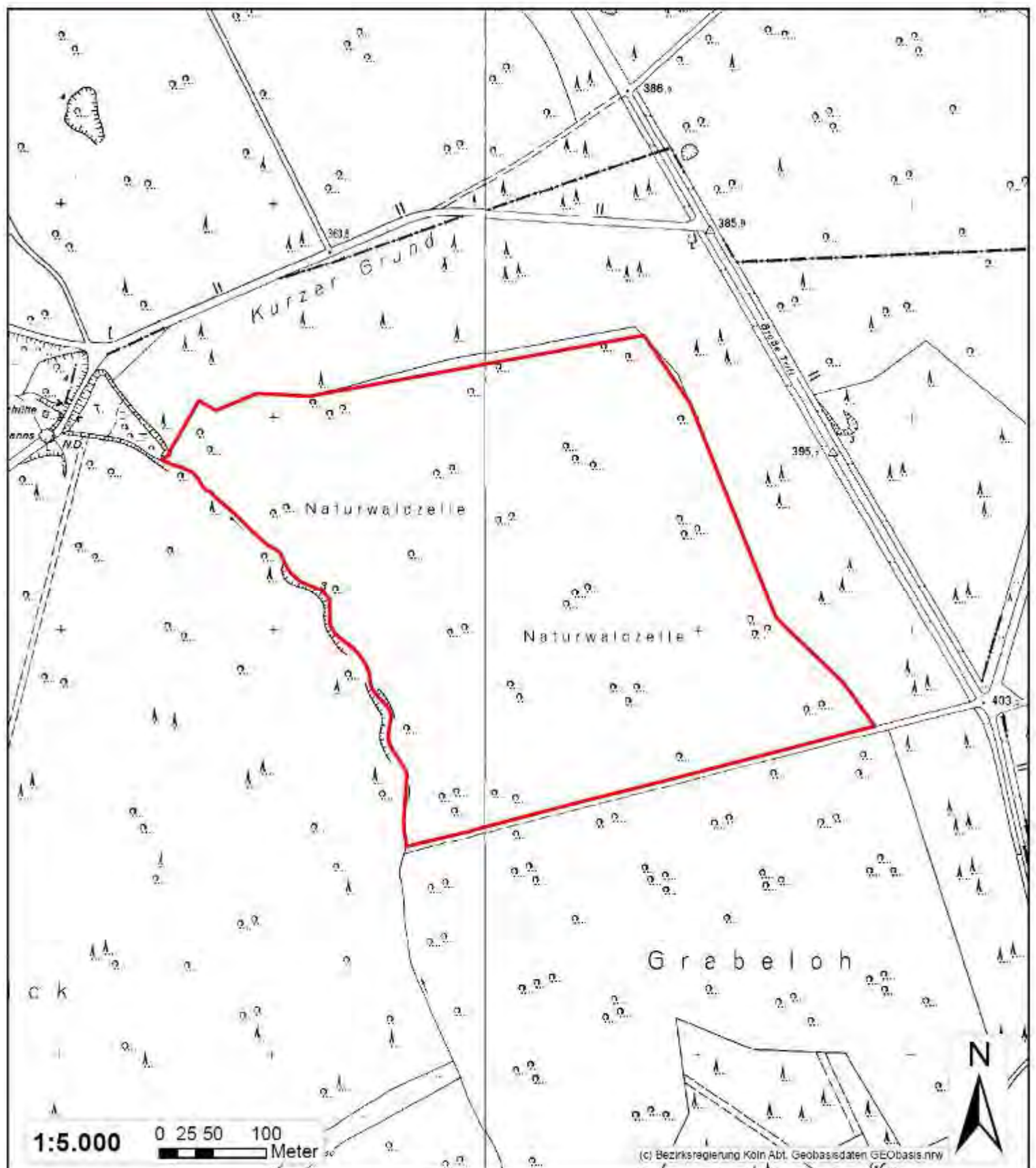
Münster,

Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Herausgeber: Landesbetrieb Wald und Holz

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VerMKat NRW), Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Naturwaldzelle Nr. 28 Kurzer Grund



Anlage I zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung des Gebietes "Kurzer Grund"

Gemeinde Stadt Marsberg, Gemarkung Meerhof,
Kreis Hochsauerlandkreis im Regierungsbezirk Arnsberg

als Naturwaldzelle

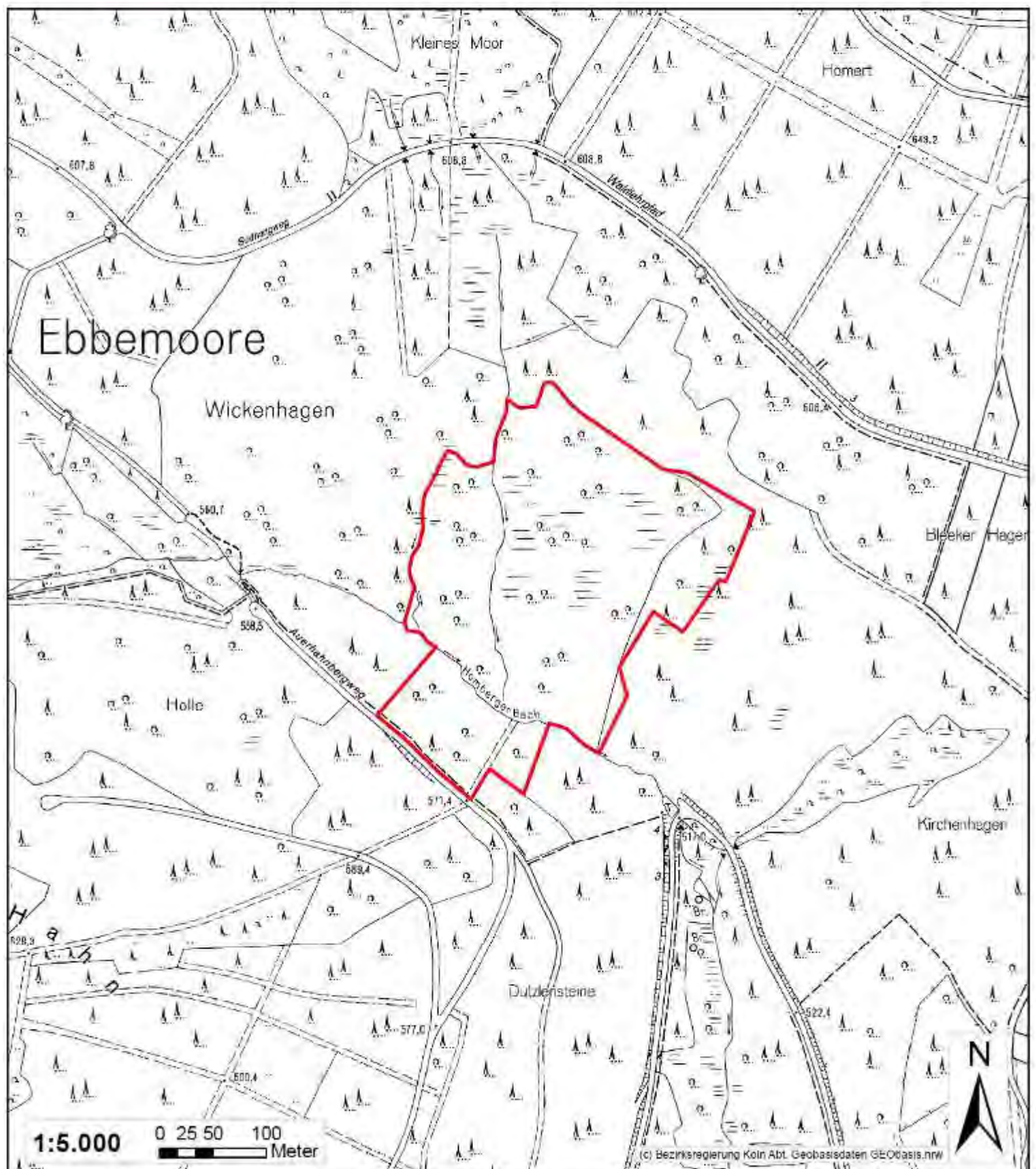
Münster,

Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Herausgeber: Landesbetrieb Wald und Holz

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VerMKat NRW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Naturwaldzelle Nr. 36 Im Hirschbruch



Anlage I zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung des Gebietes "Im Hirschbruch"

Gemeinde Stadt Meinerzhagen, Gemarkung Valbert, Kreis Märkischer Kreis im Regierungsbezirk Arnsberg

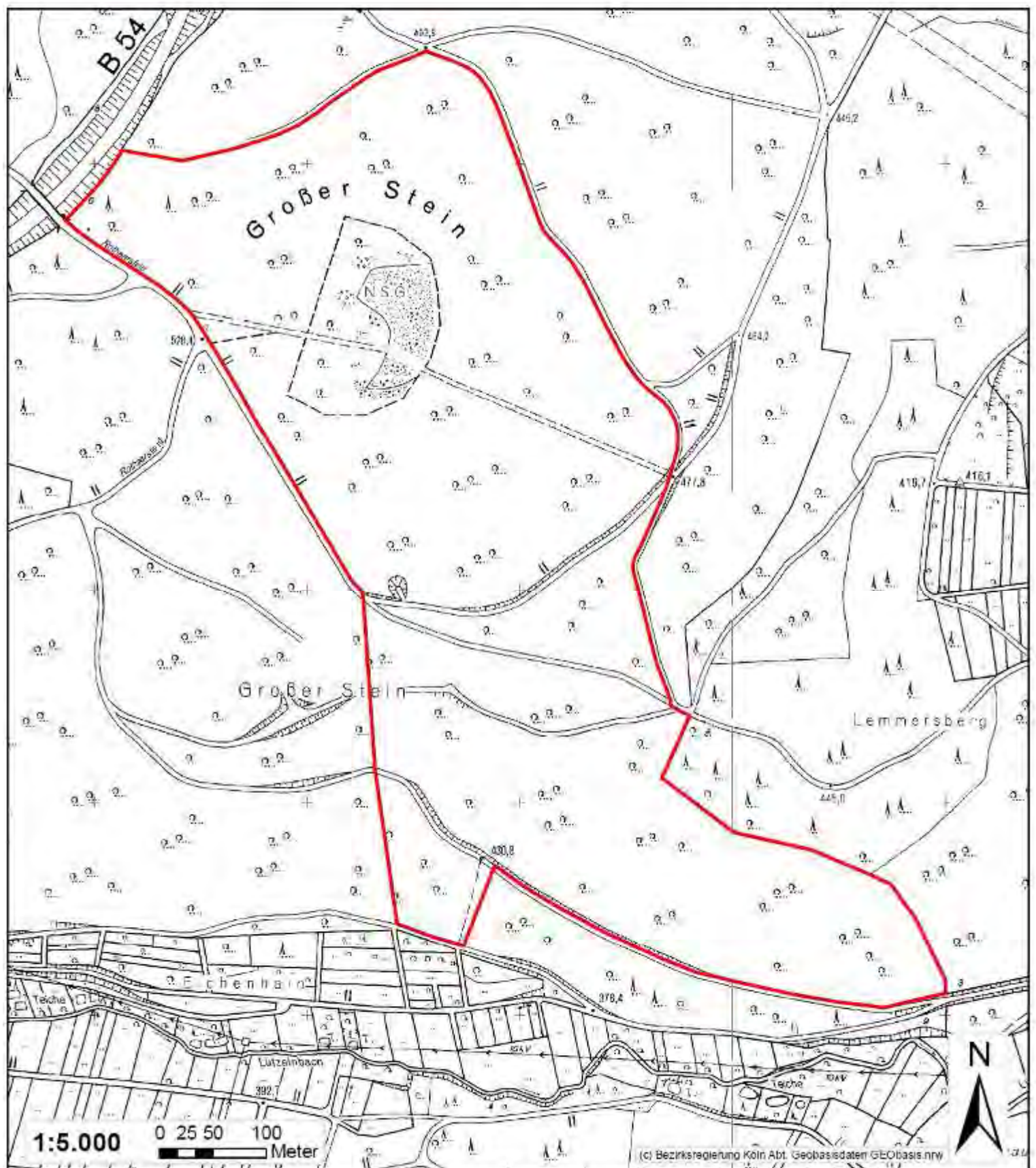
als Naturwaldzelle

Münster,

Landesbetrieb Wald und Holz NRW



Naturwaldzelle Nr. 37 Großer Stein



Anlage I zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung des Gebietes "Großer Stein"

Gemeinde Burbach, Gemarkung Holzhausen,
Kreis Siegen-Wittgenstein im Regierungsbezirk Arnsberg

als Naturwaldzelle

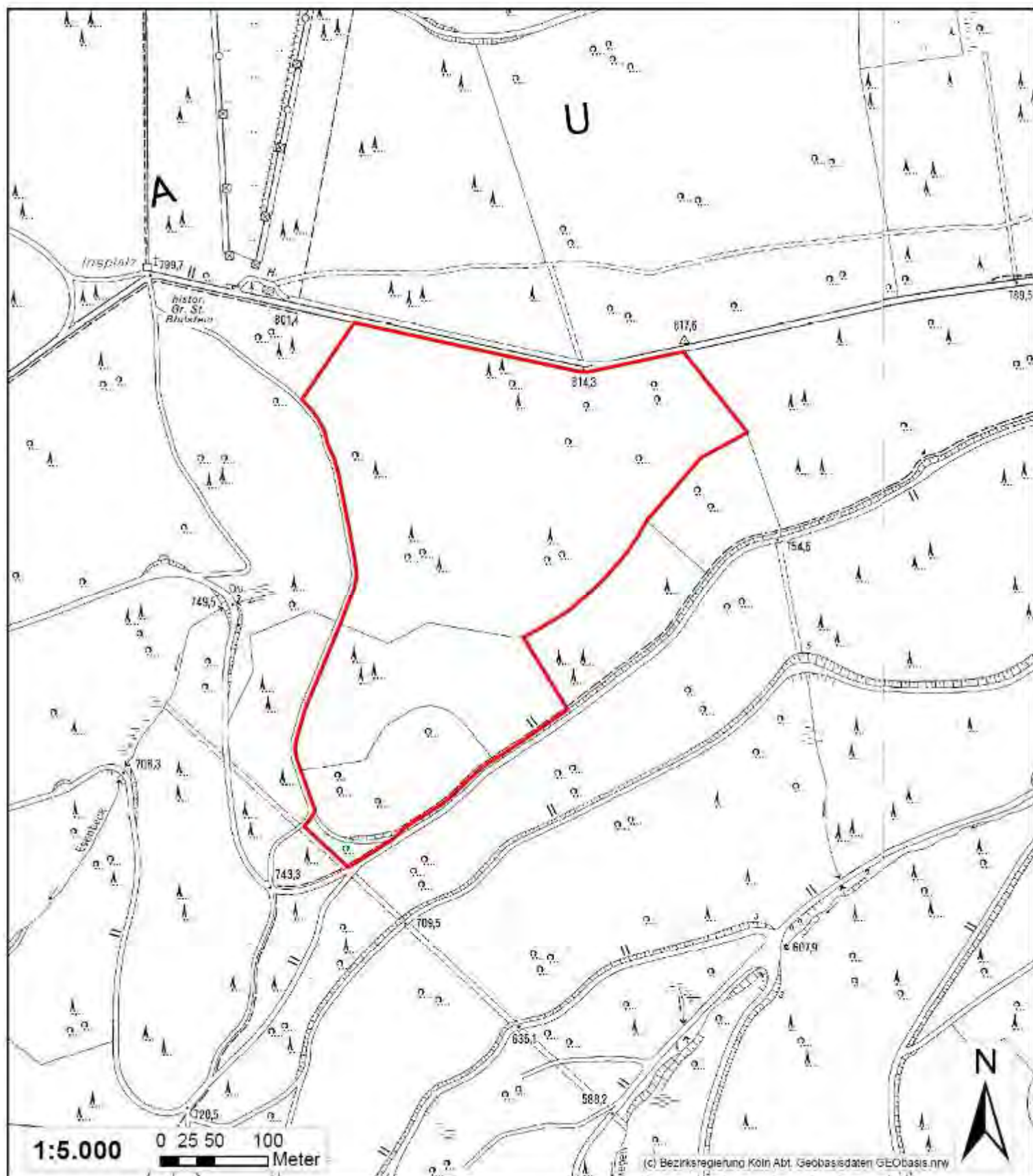
Münster,

Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Herausgeber: Landesbetrieb Wald und Holz

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VerMKat NRW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Naturwaldzelle Nr. 41 Hunau



Anlage I zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung des Gebietes "Hunau"

Gemeinde Stadt Schmallenberg, Gemarkung Oberkirchen, Kreis Hochsauerlandkreis im Regierungsbezirk Arnsberg

als Naturwaldzelle

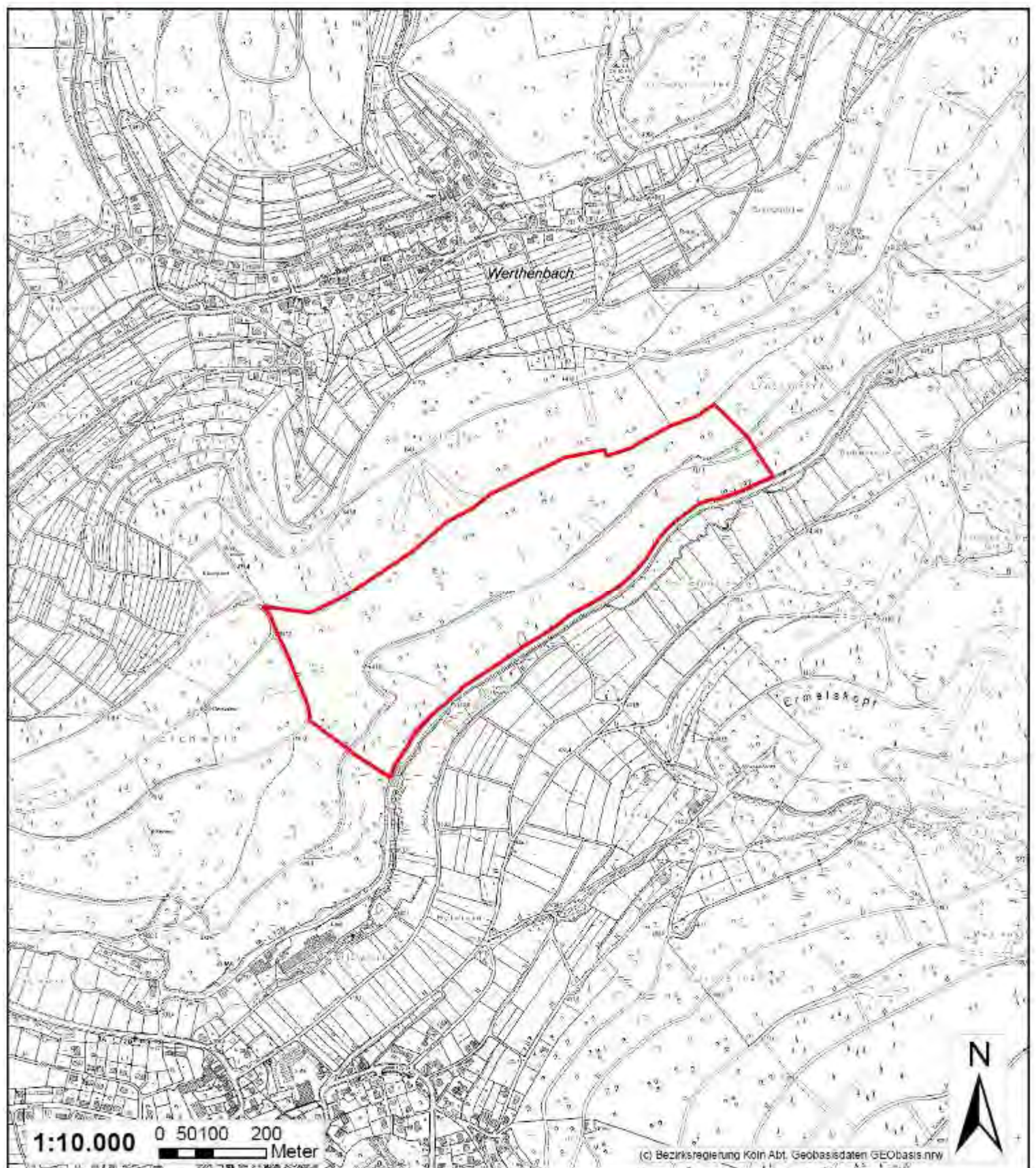
Münster,

Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Herausgeber: Landesbetrieb Wald und Holz

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VerMKat NRW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Naturwaldzelle Nr. 50 Netphener Hauberg



Anlage I zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung des Gebietes "Netphener Hauberg"

Gemeinde Stadt Netphen, Gemarkung Hainchen,
Kreis Siegen-Wittgenstein im Regierungsbezirk Arnsberg

als Naturwaldzelle

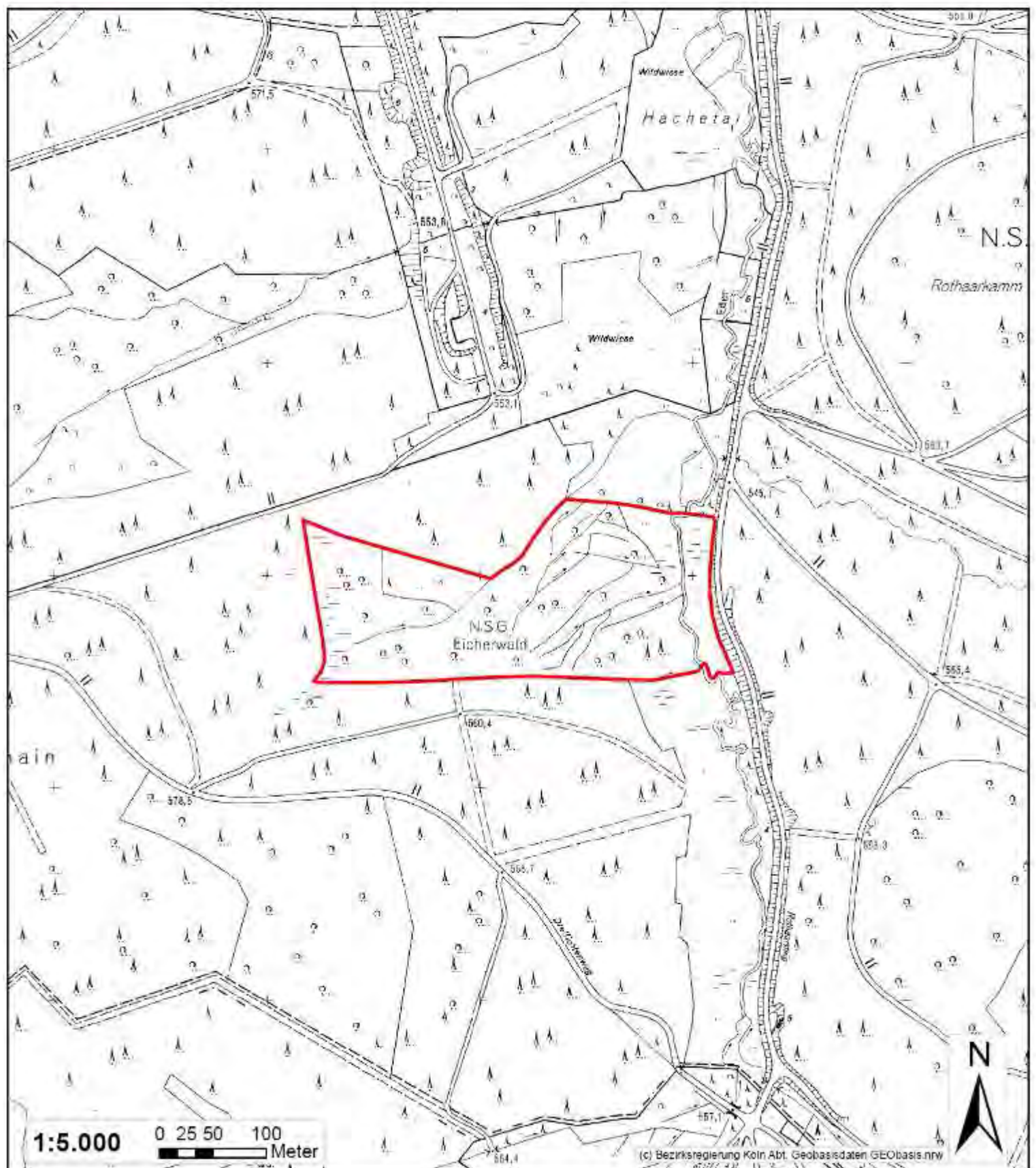
Münster,

Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Herausgeber: Landesbetrieb Wald und Holz

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VerMKat NRW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Naturwaldzelle Nr. 51 Eichenwälder Bruch



Anlage I zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung des Gebietes "Eichenwälder Bruch"

Gemeinde Stadt Hilchenbach, Gemarkung Lützel,
Kreis Siegen-Wittgenstein im Regierungsbezirk Arnsberg

als Naturwaldzelle

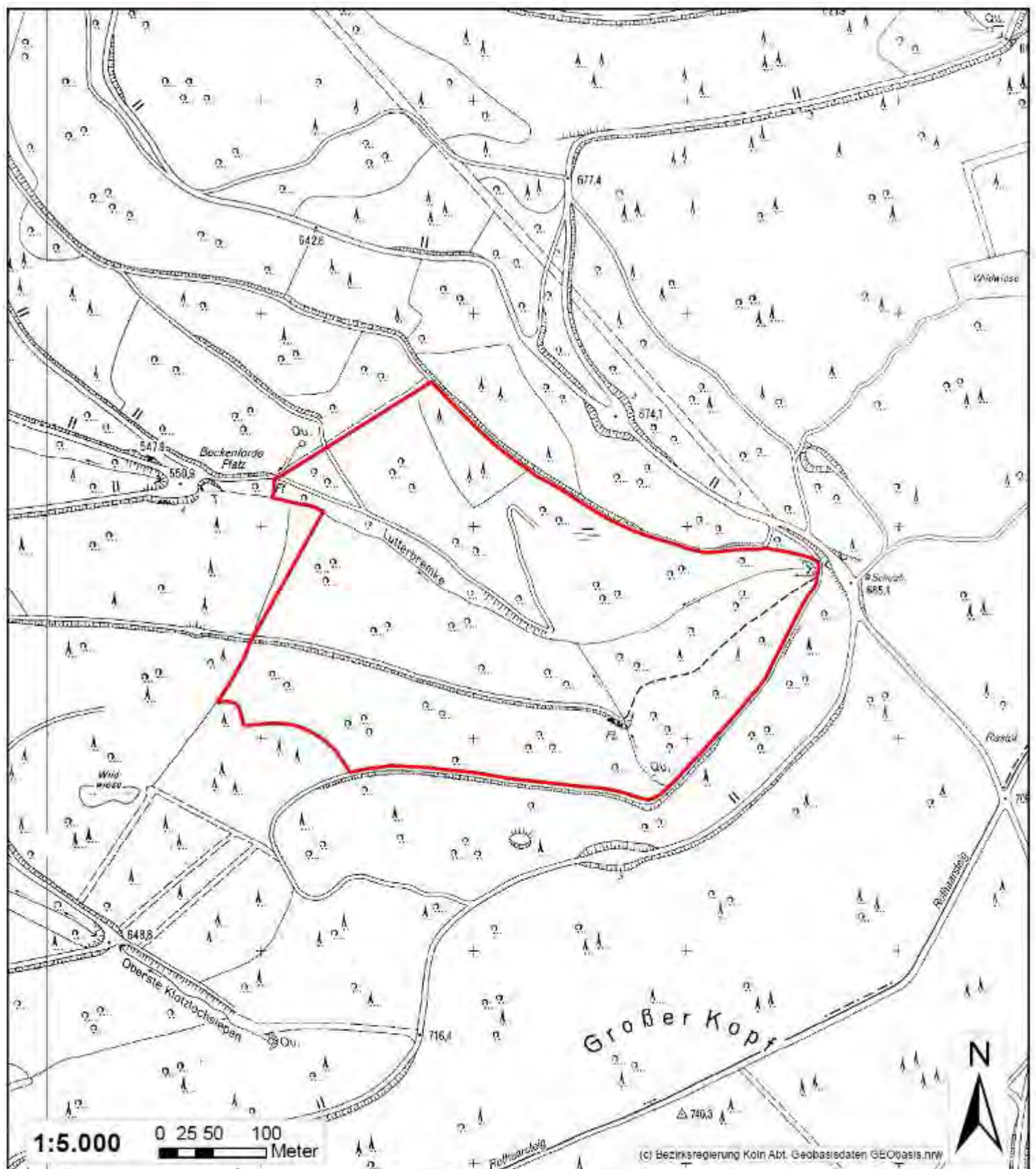
Münster,

Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Herausgeber: Landesbetrieb Wald und Holz

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VerwKat NRW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Naturwaldzelle Nr. 56 Latrop



Anlage I zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung des Gebietes "Latrop"

Gemeinde Stadt Schmallenberg, Gemarkung Grafschaft, Kreis Hochsauerlandkreis im Regierungsbezirk Arnsberg

als Naturwaldzelle

Münster,

Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Herausgeber: Landesbetrieb Wald und Holz

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VerMKat NRW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Naturwaldzelle Nr. 64 Hengsteysee



Anlage I zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung des Gebietes "Hengsteysee"

Gemeinde Stadt Herdecke, Gemarkung Herdecke,
Kreis Ennepe-Ruhr-Kreis im Regierungsbezirk Amsberg

als Naturwaldzelle

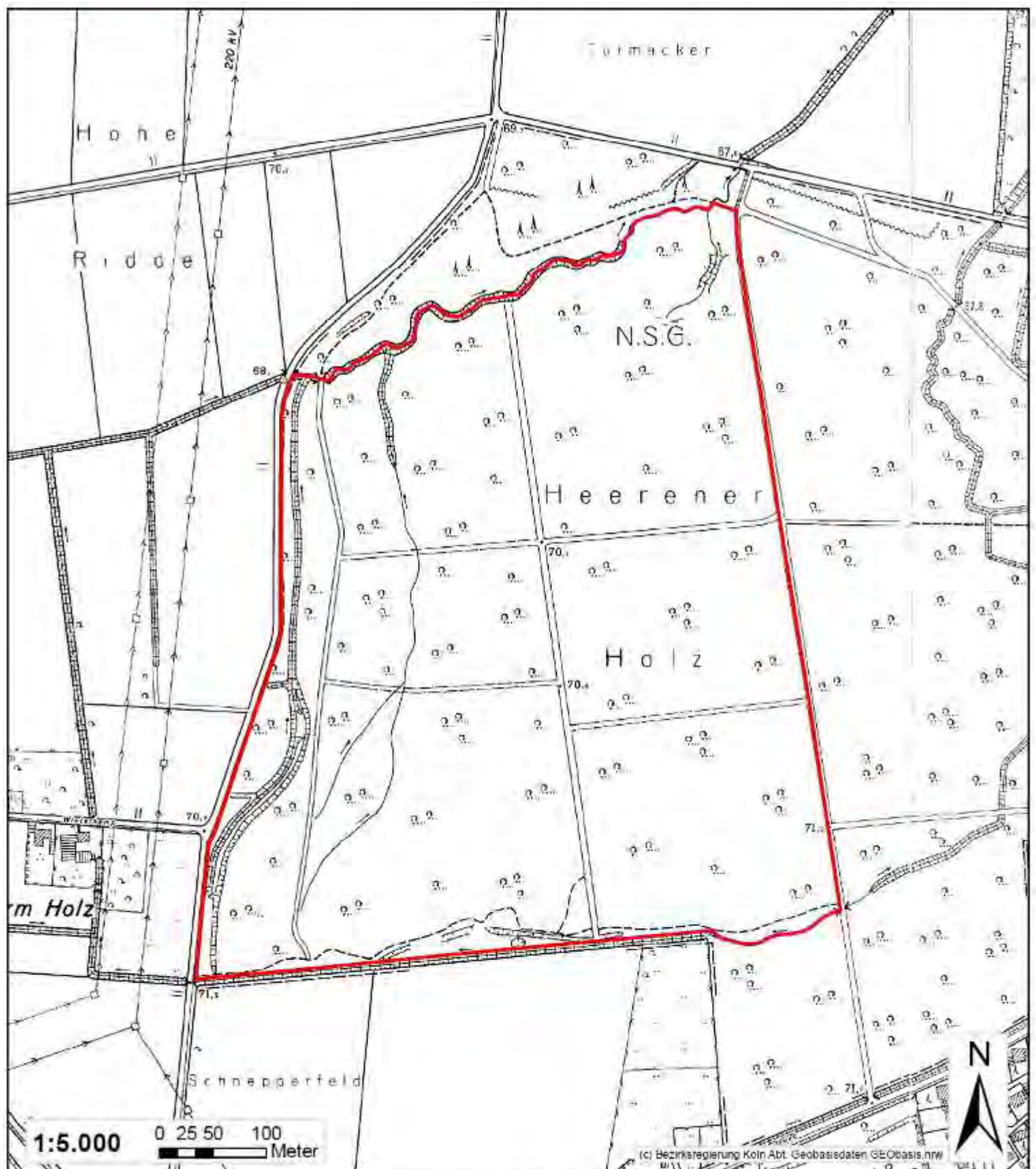
Münster,

Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Herausgeber: Landesbetrieb Wald und Holz

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs. 1 VermKat NRW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Naturwaldzelle Nr. 68 Heerener Holz



Anlage I zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung des Gebietes "Heerener Holz"

Gemeinde Stadt Kamen, Gemarkung Heeren-Werve, Kreis Unna im Regierungsbezirk Arnsberg

als Naturwaldzelle

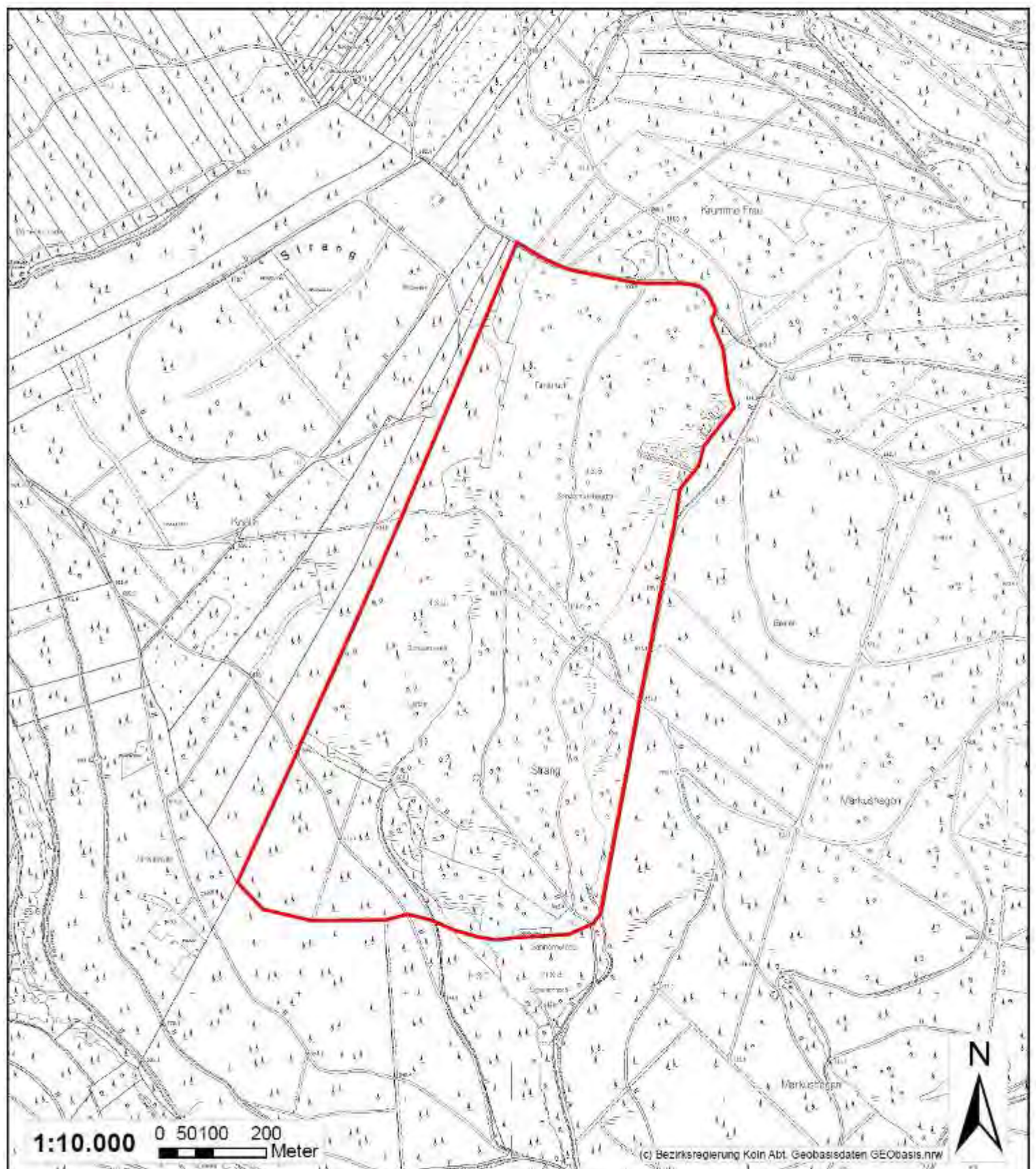
Münster,

Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Herausgeber: Landesbetrieb Wald und Holz

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VerMKat NRW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Naturwaldzelle Nr. 73 Rüsper Wald



Anlage I zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung des Gebietes "Rüsper Wald"

Gemeinde Kirchhundem, Gemarkung Oberhundem, Kreis Olpe im Regierungsbezirk Arnsberg

als Naturwaldzelle

Münster,

Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Herausgeber: Landesbetrieb Wald und Holz

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VerMKat NRW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch